Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1821

(1.9.1821) September 1821

Visual Library

Da sich dieser Bezug nur auf dasjenige gründet, was nach Maaßgabe der Tax- und Sportelordnung pag. 106 von den Parthien erhoben und pro Aerario verrechnet werden soll, keineswegs aber auf dasjenige, was den Decopisten zu bezahlen ist, und diese nur diejenigen Copialgebühren anzusprechen haben, welche in der Verordnung vom 11. Jänner 1817 Z. 2 (Regierungsblatt Nr. IX. de 1817) bestimmt sind; so werden sämmtliche Amtsrevisorate angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und bei Vorlage der Gebührenzettel ihrer Scribenten sich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 27. August 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 70 Seite 677.

Nr. 2616.

Das Einheimsen des Heus und Oehmds betreffend.

(Nr. 13874.) Es hat sich schon öfters zugetragen, daß Heu oder Oehmd, welches nicht gehörig trocken eingeheimst wurde, sich früher oder später durch die entstandene Gährung auf dem Stock entzündete.

Ein solcher Fall hat sich erst kürzlich in dießseitigem Kreisbezirke ereignet, wodurch man sich veranlaßt sieht, die Untergebenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie, zu Vermeidung derartigen Schadens oder gar leicht daraus entstehenden Brandunglücks, genau darauf sehen, daß ihr Heu, und vorzüglich das Oehmd, nicht anders als vollkommen trocken und dürr in die Scheunen gebracht werde.

Offenburg den 1. September 1821.

Großherzogl. bad. Directorium des Kinzig-Kreises.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, und Pfinz-Kreises 1821 Nr. 73 Seite 299.

Nr. 2617.

Die Verschiedenheit der Sportelansätze bei Tauschbriefen betr.

(Nr. 20837.) Von dem großherzoglichen Ministerium des Innern ist mittelst hohen Beschlusses vom 17. August Nr. 9601 über den Gebührenansatz bei der Ausfertigung von Tauschbriefen folgende Belehrung ertheilt worden:

Beim Ansatze der Sporteln, Stempel- und Siegelgebühren ist für Tauschbriefe immerhin der höchste Werth von dem

im Tausch begriffenen liegenschaftlichen Objecte zum Grund zu legen, und an dem resultirenden Sportelbetrag von jedem der tauschenden Theile die Hälfte, Stempel — und Siegelgebühren aber von jedem ganz zu bezahlen.

Wenn hiernach angenommen wird, daß Einer ein Gut im Werthe zu 600 fl. — vertauscht, und dagegen erhält ein Gut von 500 fl. — im Werth, und sodann 100 fl. — baar Geld, so muß der Sportelansatz von 600 fl. — mit 2 fl. 45 kr. gemacht, und wenn zwei Tauschbriefe, mithin für jeden Interessenten einer, nöthig sind, so wird jedem die Hälfte mit 1 fl. 22½ kr. angerechnet.

Stempel muß jeder 6 kr. und jeder den ganzen Betrag der Siegelgebühr, wie solcher in der Sportelordnung unter der Rubrick "Kauf" vorgeschrieben ist, bezahlen.

Dieses wird den Amtsrevisoren zur Nachachtung, den Aemtern zur Aufsicht, den Interessenten aber zur Nachricht eröffnet.

Constanz den 7. September 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 76 Seite 483.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 72 Seite 693. Kreisdirectorium vom 3. September 1821 Nr. 17825.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 76 Seite 507. Kreisdir. v. 11. September 1821 Nr. 18162.

Nr. 2618.

Die Beschränkung der Tanzbelustigungen betreffend.

(Nr. 21052.) Durch die erhaltene Anzeige veranlaßt, daß die Tanzlustbarkeiten meistens auf Sonntage verlegt, übermäßig vermehrt, und bei den Bewilligungen derselben die gesetzliche Vorschriften nicht beobachtet werden, werden die Bezirksämter des Seekreises angewiesen, nicht nur die Bewilligung der Tanzlustbarkeiten zu beschränken, sondern auch bei Ertheilungen derselben dasjenige genau zu beobachten, was hierüber durch die hohe Verordnung vom 21. November 1804, verkündet durch das Regierungsblatt Nr. 1 vom Jahr 1805, vorgeschrieben worden ist.

Constanz den 7. September 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 74 Seite 467.

Nr. 2619.

Das Lumpensammlen betreffend.

(Nr. 21319.) Inhaltlich eines hohen Beschlusses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. des v. M. Nr. 9897 wurde wegen des Lumpensammlens Folgendes verfügt:

Das Lumpensammlen ist den Papierfabrikanten im ganzen Lande, wo es nicht einem Standesherrn als Monopol zusteht, frei gegeben, und sie können daher nicht nur da, wo es ihnen angemessen scheint, Sammler aufstellen, sondern sind sogar durch die Verordnung vom 31. März 1818 §. 2 (Regierungsblatt Nr. VII) dazu verbunden. Die Kreisdirectorien haben hiernach also die jeweils wegen des Lumpensammlens bei ihnen einkommende Gesuche zu erledigen, insofern dieselbe nicht den Zweck haben, die in der Verordnung vom 21. Juli (Regierungsblatt 1808 Nr. IV) verbotene Complotirung oder Privatabtheilung der Bezirke herbeizuführen, oder einen Eingriff in bestehende Monopolien zu machen. Hiebei wird den Kreisdirectorien fernerhin zur Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß die jeweils zum Lumpensammlen aufgestellten Individuen rechtliche und zuverlässige Männer sind. Weßhalb keiner ohne einen Paß seiner inländischen Behörde zuzulassen ist.

Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Constanz den 11. September 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 76 Seite 484.

Nr. 2620.

Die Annahme der Milizpflichtigen, welche in den Correctionshäusern ingesessen, betreffend.

(Nr. 22092.) Mittelst hohen Erlasses des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. August d. J. Nr. 10021 ist die höchste Entschließung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. August l. J. Nr. 2148 anher eröffnet worden, wornach Se. königliche Hoheit zu befehlen geruht haben, daß das Militär die vom Loos getroffenen Milizpflichtigen, welche in dem Correctionshause zu Bruchsal oder Hüfingen eingesessen, in sofern sie sich keines entehrenden Vergehens, worunter namentlich Diebstähle gehören, schuldig gemacht haben, anzunehmen und zuzutheilen habe.

Uebrigens soll es in Betreff der Zutheilung dergleichen Recruten bei dem Wortlaut des §. 26 der Instruction für die General-Cantons-Inspection sein Bewenden behalten, daher Individuen, welche aus dieser oder irgend einer andern Ursache später geliefert werden, in die Reserve desjenigen Jahrs, wohin sie ihrem Alter nach gehören, zu stellen seyen.

Hievon werden die Aemter des Kreises zur Nachachtung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß, wenn ein Conscribirter eine Correctionshausstrafe zu erstehen hat, die Anzeige anher zu erstatten sey.

Constanz den 18. September 1821.

G. b. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 81 Seite 507.
Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 82 Seite 798. K.D v. 28. September 1821 Nr. 19571.

Nr. 2621.

Die Rückgabe der Beilagen der Bittschriften der Competenten um erledigte Pfarreien betreffend.

(K.D.Nr. 18861.) Es wird hiermit zur Wissenschaft der Competenten um Pfarreien dieses Kreises bekannt gemacht, daß nach Vergebung einer Pfarrei von sämmtlichen Competenten, mit Ausnahme desjenigen, der auf die Pfarrei befördert wird, sämmtliche Zeugnisse und Beilagen ihrer Gesuche wieder anher zurückkommen, und ihnen sohin freistehet, solche aus dießseitiger Registratnr wieder zurückzunehmen.

Freiburg den 18. September 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 79 Seite 765.

Nr. 2622.

Die Belohnung des mit der Erhebung und Verrechnung der directen und indirecten Steuern beauftragten Personals betr.

(K.D.Nr. 19136.) In Folge hohen Rescripts großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. September d. J. Nr. 8627 wird hiermit in Beziehung auf das provisorische Reglement vom 29. Mai d. J. — die Belohnung des mit Erhebung der directen und indirecten Steuern beauftragten

Personals betreffend — zur Wissenschaft und Maaßnahme der betreffenden Behörden Folgendes bekannt gemacht:

1) Das besagte neue Gebührenreglement beabsichtigt die gänzliche Entfernung der Impressen-Anschaffung und Abgabe von Seiten des Aerariums und Führung der Rechnung darüber, so wie überhaupt mehr die Vereinfachung der Administration, als die Beseitigung des bisherigen Aufwands; daher die Anordnung in den §§. 15 und 18 des neuen Reglements, wornach künftig nur die Manualien der Zoller und Accisoren von dem Aerarium angeschafft werden, weil solche zur Controle dienen.

Sämmtliche übrige Impressen sind von den Obereinnehmern oder Untereinnehmern, welche sie für ihren Dienst brauchen, anzuschaffen. Hievon sind jedoch diejenigen Impressen ausgenommen, welche — wie z. B. die Accis- und Zollfrevel-Register, die Weinhandlungs-Patente und Declarationen, die Immobilien-Accis-Register u. s. w. — zum Gebrauch der für ihre Dienstleistung durch Gebühren vom Staat oder den Zahlungspflichtigen belohnte Individuen dienen. Diese Impressen haben die betreffenden Individuen, und zwar in den angegebenen drei Fällen die Amtsactuarien, Ortsvorstände und Amtsrevisoren rc. anzuschaffen.

2) Die bei den Obereinnehmereien vorhandenen, dem Aerarium gehörigen Inventarienstücke sind den Obereinnehmern um einen billigen Schatzungspreiß zu überlassen.

3) Da die Ganggebühren der Untereinnehmer keine Veränderung erlitten haben; so ist, nach der Bestimmung des frühern Reglements, für eine Entfernung von 4 bis 6 Stunden nur der Betrag von 2 fl., statt 2 fl. 20 kr., zu passiren, und hiernach der in dem neuen provisorischen Reglement §. 5 enthaltene Druckfehler zu berichtigen.

Freiburg den 21. September 1821.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1821 Nr. 87 Seite 845.

Nr. 2623.

Die Beeinträchtigung der Maurermeister durch die auf eigene Hand arbeitenden Gesellen betreffend.

(Nr. 22592.) Von dem großherzoglichen Ministerium des Innern ist mittelst hohen Beschlusses vom 11. d. M. Nr. 10420 über die Verfügung des VI. Constitutionsedicts

vom 4. Juni 1808 §. 24 d, die Arbeitsbefugniß der Handwerksgenossen betreffend, die Erläuterung erfolgt, daß den Genossen der Bauzünfte das Arbeiten auf eigene Hand ohne die nöthige polizeiliche Aufsicht nicht gestattet werden könne.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Constanz den 25 September 1821.

G. h. Directorium des See-Kreises.

Anzeigeblatt des See-Kreises 1821 Nr. 79 Seite 499.

Nr. 2624.

Die Führung eigener Verkündigungs-Protocolle über die in jeder Gemeinde zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Verordnungen betreffend.

Es ist schon am 1. Dezember 1812 in Nr. 98 des Anzeigeblatts von diesem Jahre verordnet worden, wie es jeden Sonntag mit der Bekanntmachung der im Laufe der Woche in den Regierungs- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen gehalten werden soll; dem ungeachtet hat man aus mehreren Gegenden des Kreises die Erfahrung gehabt, daß dem Zwecke dieser für jeden Einzelnen höchst wichtigen Vorschrift nicht entsprochen werde. Indem man solche daher ihrem ganzen Inhalt nach erneuert, findet man nöthig, nachfolgende nähere Bestimmungen beizufügen:

Es sollen nämlich sogleich nach Empfang des gegenwärtigen Blatts sämmtliche Ortsvorstände des Kreises, mit Ausnahme jener in den Städten Mannheim und Heidelberg, ein eigenes fortlaufendes Protocoll über die Verkündung der ihnen zukommenden Verordnungen anlegen.

Jeden Sonntag hat der Eintrag der in dem Regierungsblatt, oder Anzeigeblatt erschienenen, oder vom Amt mit dem besondern Beisatz zur allgemeinen Verkündung dahin erlassenen Verordnung, sogleich nach geschehener Verkündung in diesem Protocoll in der Art zu geschehen, daß zuerst das Datum des Sonntags, sodann die Nummer des Regierungs- oder Anzeigeblatts, und alsdann Datum und Rubrik der Verordnung selbst bemerkt, und dieser Eintrag zur Beurkundung der geschehenen Verkündung von dem Vogt oder in seiner Abwesenheit von dem ältesten anwesenden Gerichtsmann unterschrieben werden. Ist an einem Sonntag nichts zu verkünden da, so muß auch dieses mit Datum und Unterschrift in dem Protocoll bemerkt werden.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1821 Nr. 79 Seite 531.